

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zweigamt
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Genossenschaft
Nr. 10.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 122.

Freitag, 30. Mai 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger drei in Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Postamt 1 Mark 70 Pf., durch den Briefträger drei in Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabebetages bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenbreite 43 mm breite Korpuszeile 18 Pf. (Lokalpreis 12 Pf.) Zeitraumber und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Notationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: J. V. J. Teichgräber in Riesa.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern die erstmalige Sitzung der „Unterhaltungsgenossenschaft für die Jahna“ im hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirke genehmigt hat, wird diese gemäß § 116 des Wassergesetzes vom 12. März 1909 nachstehend unter \odot auszugswweise bekannt gegeben. Die vollständige Satzung sowie das Mitglieds- und Beitragsverzeichnis liegen bei der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft zur Einsichtnahme aus.

Die erste Genossenschaftsversammlung findet am **13. Juni 1913, nachmittags 3 Uhr** im Thiem'schen Gasthose zu Stauschitz statt. Zu dieser Versammlung, in der die Wahl des Genossenschaftsvorstandes erfolgt, werden alle Mitglieder der Genossenschaft zur Teilnahme hiermit eingeladen.

Königliche Amtshauptmannschaft Dicksch, am 26. Mai 1913.

§ 1. Name, Sitz und Zweck.

Die auf Grund der §§ 63 ff. des Wassergesetzes vom 12. März 1909 bestehende „Unterhaltungsgenossenschaft für die Jahna“ hat ihren Sitz in Stauschitz und bezweckt die Unterhaltung der Jahna, der dazu gehörigen Flußtrümmen und Mählgärten (§ 11 b) sowie der Hochwasserfahrkanäle, die Reinhaltung der Wasserlaufbetten und den Schutz der im Bereiche der Gewässer gelegenen Grundstücke vor Uferabbruch, Ueberschwemmung, Eisgang und Verumpfung in den Gemeinden Clauschwitz, Kulzig, Jahna mit Goldhausen, Binnewitz, Hof, Stauschitz, Hahnefeld, Blochwitz, Grubnitz, Ragewitz, Plotitz, Seerhausen, Kalbitz und in den Gutsbezirken der Rittergüter Goldhausen, Hof, Stauschitz, Hahnefeld, Grubnitz, Stöfzig, Ragewitz und Seerhausen.

Bei Anlagen, die zur Ausübung des Gemeingebrauchs oder besonderer Wasserbenutzungen oder zur Sicherung von Wegen, Brücken, Gebäuden, Eisenbahnen und anderen besonderen Anlagen an der Jahna dienen, sind die zu diesen Zwecken bestimmten Ufer- und Flußbauten einschließlich der Stauvorrichtungen nebst Zuschörungen von den Besitzern zu unterhalten. Jedoch bleibt die nach Absatz 1 der Genossenschaft obliegende Unterhaltungsverbindlichkeit vorbehaltlich des Ersatzanspruches an die Beteiligten bestehen, soweit diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

§ 2. Rechtsfähigkeit und Haftung.

Die Genossenschaft ist rechtsfähig. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur ihr Vermögen.

§ 3. Bekanntmachungen.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden im Dickscher Gemeinblatt, im Jahnatelanzeiger und dem Riesauer Tageblatt veröffentlicht. Außerdem können sie an den Stellen ausgehängt werden, die für den Anschlag öffentlicher Bekanntmachungen innerhalb der beteiligten Gemeinden bestimmt sind.

§ 4. Mitglieder.

Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an die Jahna und ihre Mählgärten angrenzenden Grundstücke und Anlagen, soweit sie nicht durch die Verwaltungsbehörde von der Mitgliedschaft befreit worden sind oder künftig befreit werden.

Außerdem können der Genossenschaft die Eigentümer solcher nicht an diese Wasserläufe angrenzenden Grundstücke oder Anlagen, denen die Unterhaltungs- und Hochwasserfahrarbeiten zum Vorteile oder Schutze gereichen, mit diesen Grundstücken oder Anlagen beitreten. Der Beitritt begründet auch die Mitgliedschaft für die Rechtsnachfolger im Besitze der Grundstücke oder Anlagen. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Erwerbe ein.

Beitrittsberechtigt sind auch — unbeschadet ihrer auf dem Eigentum an bestimmten Grundstücken oder Anlagen beruhenden Mitgliedschaft — die Gemeinden und die Eigentümer der selbständigen Gutsbezirke, deren Flußbezirke durch die in Absatz 1 genannten Wasserlaufstrecken berührt werden (§ 1 Abs. 1).

Die gegenwärtigen Mitglieder und die beteiligten Grundstücke und Anlagen sind in den Beilagen aufgeführt.

§ 5. Beitragspflicht.

Die durch die Erfüllung des Genossenschaftszweckes entstehenden Lasten werden auf die Genossen verteilt. Die Verpflichtung der Genossen, zu den Zwecken der Genossenschaft beizutragen, kann nicht beschränkt werden.

§ 6. Verteilung der Lasten.

Soweit die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an angrenzenden Grundstücken oder Anlagen beruht (§ 8 Abs. 1), werden die Lasten nach Beitragsseinheiten auf Grund des Vorteiles aufgebracht, der den Anliegern durch den Uebergang des durch Uferlänge und Uferbeschaffenheit bedingten Aufwandes für die Unterhaltung und Reinhaltung sowie für den Hochwasserbeschutz auf die Genossenschaft entsteht. Die Beiträge werden dabei nach dem Grundsatz geregelt, daß im allgemeinen ein befestigtes Ufer (Ufer mit künstlicher oder natürlicher Befestigung, z. B. Mauer, Pflaster, Fels) den geringsten, ein **geregeltes, abgedämmtes und zugleich** sachgemäß durch Verasung, Falschneckenwerke, Holzbaumweilen usw. gesichertes Ufer einen höheren und alle übrigen Uferarten den höchsten Unterhaltungsaufwand verursachen und sich bei gleicher Uferlänge die Kosten der Unterhaltung dieser Uferarten wie 1 : 2 : 3 verhalten.

a) Aus diesem Verhältnisse ergeben sich 3 Beitragsklassen zur Unterhaltung der Ufer und zwar:

Klasse 1: sachgemäß und dauerhaft befestigtes Ufer (z. B. Mauern, Pflasterungen, Eisenbetonbauten, Fels).

Klasse 2: geregeltes, abgedämmtes und sachgemäß gesichertes (z. B. durch Verasung, Falschneckenwerke, Holzbaumweilen usw.) Ufer, sowie Wildufer bis zu höchstens 1 m Höhe (je nach der Uferbeschaffenheit).

Klasse 3: alle übrigen Uferarten.

Die Unterhaltungsbeiträge werden jährlich für den laufenden Meter Anliegelänge in

Klasse 1: nach 1 Einheit,
" 2: " 2 Einheiten,
" 3: " 3

erhoben. Kommt sich die Uferklasse, tritt z. B. an die Stelle von Rasenböschung eine Mauer

und umgekehrt, so sind von dem auf die Veränderung folgenden Kalenderjahre an die Beiträge nach den für die neue Uferklasse maßgebenden Beitragsseinheiten zu erheben.

b) Für die **Rein- und Instandhaltung des Wasserlaufbettes** der Jahna, die Unterhaltung der **Flußtrümmen und Hochwasserfahrkanäle**, sowie den **Verwaltungsaufwand** der Genossenschaft werden jährliche Beiträge für jeden laufenden Meter Anliegelänge an der Jahna gleichmäßig nach einer Beitragsseinheit erhoben. Außerdem werden bei Stauanlagen Beiträge nach einer halben Einheit für jeden Meter schädlichen Rückstaues erhoben. (§ 78 W. G.) Im übrigen (§ 8 Abs. 2, 3) wird die Beitragspflicht nach Beitragsseinheiten geregelt, die durch Vereinbarung zu bestimmen sind.

§ 7 a. Anlagen nach § 76, 2 des Wassergesetzes.

Besitzer von Anlagen der in § 1 Absatz 2 (§ 76 Abs. 2 des Wassergesetzes) genannten Art errichten, solange sie ihre Anlagen selbst unterhalten, für die entsprechende Uferstreife nur Beiträge gemäß § 10 Absatz 1 unter b.

Werden solche Anlagen von der Genossenschaft in Unterhaltung übernommen (§ 7 a), so sind auch die in § 10 Abs. 1 unter a für die Unterhaltung der Ufer geordneten Beiträge zu entrichten, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung bei der Uebernahme, jedoch nicht später, für besondere Fälle höhere Beiträge festsetzt.

§ 17. Stimmrecht.

Jeder Genosse führt für jede Beitragsseinheit eine Stimme (zu vergl. §§ 10—11 b). Jedoch darf keiner mehr als die Hälfte der allen übrigen Genossen zustehenden Stimmen führen.

Der Genossenschaftsvorstand:

§ 25. Zusammensetzung.

Der Vorstand besteht aus 4 Personen, die von der Genossenschaftsversammlung aus der Zahl der Genossenschaftsmitglieder zu wählen sind. Für solche Mitglieder, die nicht natürliche Personen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, kann ein gesetzlicher oder besonders bevollmächtigter Vertreter gewählt werden. Als gesetzlicher Vertreter gilt für die Gemeinden der Gemeindevorstand (oder dessen verfassungsmäßiger Stellvertreter), für den selbständigen Gutsbezirk der Gutsvorsteher (oder der stellvertretende Gutsvorsteher).

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Genossenschaftsversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine Entschädigung gewähren.

§ 26. Wählbarkeit und deren Verlust.

Wählbar zu Vorstandsmitgliedern und Stellvertretern sind nur solche Personen, denen keiner der in § 35 der Revidierten Landgemeindeordnung vom 24. April 1878 in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1912 aufgeführten Ausschließungsgründe entgegensteht.

Wer die Wählbarkeit während der Wahlzeit verliert, scheidet aus.

§ 27. Dauer des Amtes.

Die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Kalenderjahren gewählt.

Die Ausscheidenden haben ihr Amt bis zum Eintritte der Neugewählten weiter zu verwalten und sind sofort wieder wählbar.

§ 30. Geschäftsführung.

Au der Spitze des Vorstandes stehen der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der in Behinderungsfällen die Geschäfte des Vorsitzenden zu führen hat. Neben dem Vorstande wird ein Schatzmeister bestellt, dem die Kassen- und Rechnungsführung unter Aufsicht und Verantwortung des Vorstandes obliegt und von der Genossenschaftsversammlung eine Vergütung gewährt werden kann.

Der Vorsitzende des Vorstandes und der Stellvertreter werden von der Genossenschaftsversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Der gleichfalls von der Genossenschaftsversammlung zu wählende Schatzmeister darf dem Vorstande nicht angehören.

§ 33. Vertretungsbefugnis.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten sowohl nach außen, als auch gegenüber den Genossen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind dafür verantwortlich, daß sie den Gesetzen und der Satzung gemäß handeln. Sie haften bei ihrer Geschäftsführung für absichtliche Verschuldung sowie für Fahrlässigkeit.

Eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

Unbeschadet seiner Verantwortlichkeit kann der Vorstand die Ausführung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem oder mehreren seiner Mitglieder oder anderen Personen, nach Befinden gegen Entschädigung, übertragen.

§ 40. Berechnung, Ausschreibung und Einhebung der Beiträge.

Der Vorstand hat die Höhe der Beiträge nach dem erforderlichen Bedarfe zu berechnen und die Zeit der Zahlung festzusetzen.

Ferner hat er diejenigen Personen zu bestimmen und mit vorschrittmäßigen Ausweisen zu versehen, die außer dem Schatzmeister die Beiträge zu erheben und anzunehmen sowie Quittung darüber zu leisten haben (§§ 33 Abs. 3, § 34 S. 2).

Die nach Abs. 1 und 2 gefaßten Beschlüsse sind in den in § 3 bestimmten Blättern mit der Aufforderung bekannt zu machen, die Beiträge zur festgesetzten Zeit abzuführen. Die Aufforderung muß außerdem unter Angabe der berechneten Beitragshöhe wenigstens das erste Mal durch schriftliche Mitteilung an jeden Genossen erfolgen; dem Vorstande bleibt es jedoch überlassen zu beschließen, daß in späteren Fällen diese besondere schriftliche Mitteilung unterbleibt, wenn die Höhe des Beitrages des einzelnen Genossen und die Zeit der Abentrichtung in den folgenden Jahren dieselbe bleibt.

§ 41. Zahlungsrufen.

Jeder Genosse hat seine Beiträge innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abzuliefern. Er wird der Genossenschaft gegenüber nur dann befreit, wenn er die Zahlung an den Schatzmeister oder an einen der in § 40 Abs. 2 bezeichneten Einnehmer geleistet und Quittung erhalten hat.

Stundungen kann nur der Vorstand bewilligen.

Bleibt ein Genosse mit der Zahlung im Rückstande, so ist er vom Vorstande sofort schriftlich zu mahnen, binnen 14 Tagen den Beitrag nebst der Erinnerunggebühr nach Ziffer